

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Buko

Der Ortschaftsrat Buko hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA vom 26.06.2014, S.288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA Nr. 9, S. 66) in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Buko beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Ortschaftsrates Buko

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Ortschaftsrates, beruft den Ortschaftsrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.
- (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.
- (3) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Ortschaftsrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates vor der Sitzung an.

§ 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallen schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Ortschaftsrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Ortschaftsrates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 3 **Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Ortschaftsratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Ortschaftsrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Ortschaft fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Ortschaftsrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (2) Zuhörer sind – außer im Falle der Einwohnerfragestunde - nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (3) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

- (4) In öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

Dies Auflagen können sein:

- Festlegung des Standortes für Ton- und/oder Bildaufzeichnungen/Übertragungen
 - Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnungen/Übertragungen
 - Ausnahmen im Einzelfall, z. B. Mitglieder des Ortschaftsrates, Beschäftigten der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.
 - Dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen.
- (5) Unter den in Abs. 4 genannten Maßnahmen sind auch durch den Ortschaftsrat veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben

§ 5

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
 - c) Angelegenheiten, die dem Datenschutz, dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen,
 - d) Vergabeentscheidungen,
 - e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftsrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Sind der Vorsitzende des Ortschaftsrates und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (3) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss der Tagesordnung,
 - c) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
 - d) Hinweise auf das Mitwirkungsverbot,
 - e) Abstimmung der öffentlichen Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ortschaftsrates,
 - f) Einwohnerfragestunde
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
 - h) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
 - i) Abstimmung der nicht öffentlichen Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ortschaftsrates,
 - j) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
 - k) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Herstellen der Öffentlichkeit und Schließung der Sitzung

- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Der Ortschaftsrat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Das weitere Verfahren regelt die „Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)“.

§ 8

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Ortschaft haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 9

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Ortschaftsrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Ortschaft an den Ortsbürgermeister zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen.
- (3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft verlangen, dass der Ortsbürgermeister den Ortschaftsrat unterrichtet.

§ 10

Beratung der Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Er oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und im Zuschauerraum Platz zu nehmen bzw. im nicht öffentlichen Teil der Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Ortschaftsrat zu richten, nicht an die Zuhörer im Sitzungssaal. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 11
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 12.
- (6) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Ortschaftsrates geschlossen.

§ 11

Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende des Ortschaftsrates einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Ortschaftsrates oder beim Bürgermeister schriftlich unter Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 12

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Beendigung der Rednerliste
 - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - c) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - d) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) Zurückziehung von Anträgen,
 - g) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
 - h) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Ortschaftsratsmitgliedes,
 - i) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates im Verlauf der Sitzung,
 - j) Namentliche Abstimmung
 - k) Anfertigung eines Wortprotokolls des behandelten Tagesordnungspunktes.
- (3) Über diese Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 entscheidet der Ortschaftsrat vor Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand mit einfacher Mehrheit.
Über die Geschäftsordnungsanträge kann nicht namentlich abgestimmt werden.

§ 13

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Beendigung der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Ortschaftsrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Ortschaftsrates nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen;
über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge,
insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates. Bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Bei namentlicher Abstimmung gemäß § 12 Abs. 2 j dieser Geschäftsordnung, haben die Ortschaftsräte bei Namensaufruf mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ zu antworten. Neben dem namentlichen Aufruf bei der Stimmgabe erfolgt das Festhalten des Stimmverhaltens der Beteiligten im Protokoll.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende des Ortschaftsrates unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „ja“ und „nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Ortschaftsratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Ortschaftsrates zwei Stimmenzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmaabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen. Der Vorsitzende des Ortschaftsrates gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person

zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 15

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Ortschaftsrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,
 - a) den Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) zurückverweisen,
 - b) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 16

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
 - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 13 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken,

- g) Vermerke darüber, welche Ortschaftsratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- h) Anfragen, Anträge und Mitteilungen der Mitglieder des Ortschaftsrates,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- j) die Bestätigung der Sitzungsniederschriften vorangegangener Sitzungen,
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Ortschaftsrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Ortschaftsrates unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ unverzüglich zu versenden.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates schriftlich oder unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Ortschaftsratsrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwände zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen.
§ 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 17

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates oder vom Ortsbürgermeister oder vom Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) beantragt werden. Der Ortschaftsratsrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 18

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

- (2) Verstößt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden des Ortschaftsrates unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende des Ortschaftsrates das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Ortschaftsrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Ortschaftsrates aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Ortschaftsrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT Fraktionen

§ 20 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlag die Fraktionsmitglieder in den Ortschaftsrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Ortschaftsrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Ortschaftsratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Ortschaftsrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

IV. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 24
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.07.2014 außer Kraft.

Buko, den 10.07.2019

.....
Lothar Mahlo
Ortsbürgermeister/in
Vorsitzender des Ortschaftsrates